

**Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren
für die Landeshauptstadt Schwerin vom 15.12.1998
in der Fassung der 6. Änderungssatzung zur Änderung der
Hausmüllgebührensatzung für die Landeshauptstadt Schwerin gemäß dem Beschluss
der Stadtvertretung vom 12.09.2022**

(Lesefassung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zul. geä. durch G. vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S.634), der §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 1.06.1993 (GVOBl. M-V S.522, ber.S.916) sowie des § 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAIG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1997 (GVOBl. M-V S.43) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 11.12.1998 folgende Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren in der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenpflichtig sind auch sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Bei der Entsorgung der Abfälle von Schiffen oder Gewerbebetrieben, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, ist der Besitzer, bei der Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle der letzte Besitzer der Abfälle Gebührensschuldner. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührensschuldners hat der bisherige Gebührensschuldner den Wechsel der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührensschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Stadt von dem Wechsel Kenntnis erhält.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und als Zusatzgebühr (Leistungsgebühr) erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Benutzungseinheiten bemessen. Benutzungseinheiten sind Wohnungen und andere Nutzungen von Grundstücken innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetrieben und Geschäftsräumen.

(3) Die Leistungsgebühr wird nach der Anzahl und Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Abfall- und Pressmüllbehälter, bei mit Müllschleusen ausgestatteten Abfallbehältern nach der Anzahl der Befüllungen und dem Volumen der Müllschleusen bemessen.

(4) Die Gebühr für Abfall- und Biosäcke wird nach dem Volumen der Säcke bemessen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich 60,16 Euro pro Benutzungseinheit.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt jährlich bei wöchentlich einmaliger Entleerung

für 40-l-Abfallbehälter	68,42 Euro
für 80-l-Abfallbehälter	136,85 Euro
für 120-l-Abfallbehälter	205,27 Euro
für 240-l-Abfallbehälter	410,54 Euro
für nicht mit Müllschleusen ausgestattete 1100-l-Abfallbehälter	1881,63 Euro
für 5000-l-Abfallbehälter	8552,87 Euro

Bei zweiwöchentlicher Entleerung halbieren, bei vierwöchentlicher Entleerung vierteln und bei mehrmaliger wöchentlicher Entleerung vervielfachen sich die in Satz 1 bestimmten Gebührensätze entsprechend.

(3) Bei mit Müllschleusen ausgestatteten Abfallbehältern beträgt die Leistungsgebühr pro Befüllung bei

5-l-Müllschleusen	0,16 Euro
10-l-Müllschleusen	0,33 Euro
15-l-Müllschleusen	0,49 Euro
20-l-Müllschleusen	0,66 Euro

Die Leistungsgebühr beträgt pro Bewohner des anschlusspflichtigen Grundstücks mindestens 1,46 Euro monatlich (Mindestgebühr). Das entspricht dem Mindestanschluss von 10 l Entsorgungsvolumen pro Person und Woche. Die Mindestgebühr wird auch für die Monate in voller Höhe erhoben, in denen das Wohnverhältnis beginnt und endet. Für die Dauer des Wohnverhältnisses ist der Meldestand maßgeblich.

(4) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Umleerbehältern auf Abruf beträgt pro Entleerung

für 5000-l-Abfallbehälter	164,48 Euro.
---------------------------	--------------

(5) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Pressmüllbehältern beträgt pro Abfuhr und pro 100 l Behältervolumen 4,93 Euro.

(6) Die Gebühr für Abfallsäcke beträgt 3,29 Euro, die Gebühr für Biosäcke 1,00 Euro pro Sack.

(7) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr (§ 3 Abs. 2 und 3), so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1:12 der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gebührensätze.

§ 5**Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum für die Grund- und Leistungsgebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Gebühr für Abfall- und Biosäcke entsteht beim Erwerb des Sackes.
- (3) Die Grund- und Leistungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt; die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr für Abfallsäcke ist beim Erwerb des Sackes fällig.
- (4) Die Stadt kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschild verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Ersten des auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausmüllgebührensatzung vom 22.3.1995 außer Kraft.

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren für die Landeshauptstadt Schwerin tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Satzung	Datum	öffentlich bekannt gemacht	in Kraft seit
1. Änderungssatzung	19.12.2000	Stadtanzeiger Nr. 24/2000 vom 24.12.2000	01.01.2001
Artikelsatzung (Euro-Einführung)	24.08.2001	Stadtanzeiger Nr. 21/2001 vom 21.10.2001	01.01.2002
2. Änderungssatzung	13.12.2002	Stadtanzeiger Nr. 02/2003 vom 17.01.2003	18.01.2003
3. Änderungssatzung	01.11.2005	Stadtanzeiger Nr. 23/2005 vom 02.12.2005	01.01.2006
4. Änderungssatzung	14.10.2011	Stadtanzeiger Nr. 23/2011 vom 04.11.11 Im Internet veröffentlicht am 26.10.2011	01.01.2012
5. Änderungssatzung	13.12.2017	Im Internet veröffentlicht am 13.12.2017	01.01.2018
6. Änderungssatzung	06.10.2022	Im Internet veröffentlicht am 06.10.2022	01.01.2023